Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

der Marktgemeinde Hahnbach vom 03.07.1997

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Hahnbach folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (1. Änderungssatzung) vom 25.11.1996.

§ 1

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2 Alternative 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2 Alternative 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hahnbach, den 03.07.1997
Markt Hahnbach

Josef Graf
Erster Bürgermeister